

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 179/2004

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Text**Übergang von Schadenersatzansprüchen an eine öffentliche Krankenanstalt.**

§ 48. Ist die Erkrankung, die zur Anstaltsbehandlung des Pflégling's geführt hat, auf ein Verschulden zurückzuführen, für das zufolge gesetzlicher Vorschriften ein Dritter haftet, geht der Schadenersatzanspruch, der aus dem Grunde des Heilungskostenersatzes entstanden ist, bis zur Höhe der noch unbeglichenen LKF-Gebühren oder Pflegegebühren auf den Rechtsträger der Krankenanstalt über.